



Bürgermeister
Frank Schenker
Lutherplatz 3

07743 Jena

Jena, 25.03.2014

Sehr geehrter Herr Schenker,

Bezug nehmend auf die Informationsvorlage zur Änderung der Kita-Gebührensatzung vom 25.02.2015 nimmt der Stadtelternbeirat Jena (STEB) wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Der STEB ist der Meinung, dass der Zugang zu Bildung – und Kita ist Bildung (siehe Thüringer Bildungsplan) – für alle Menschen kostenfrei sein muss. Denn das Recht auf Bildung ist ein allgemeines Menschenrecht. Jedoch sieht das ThürKitaG aktuell nach § 20 (1) eine angemessene Elternbeteiligung bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung vor. Der STEB akzeptiert dies, hält diese Angemessenheit aber bereits heute für erreicht. Im Verhältnis mit anderen vergleichbaren kreisfreien Städten Thüringens zahlen Jenaer Eltern bereits heute mit Abstand den höchsten Finanzierungsanteil.¹

2. Änderung der Gebührensatzung

Das oberste Ziel des STEBs im Rahmen der aktuell anstehenden Änderung der Gebührensatzung ist es, die Belastung für Familien mit geringen und mittleren Einkommen, sowie für Familien mit mehr als einem Kind zu verringern. Darüber hinaus sollte, nach Meinung des STEBs, der Anteil der Familien, die Höchstgebühr zahlen, signifikant verringert werden.

In der bisher gültigen Gebührensatzung sieht der STEB eine Unausgewogenheit bei den Freibeträgen. Eine deutliche Anhebung der Freibeträge hält der STEB daher für dringend geboten. Insbesondere für das 2. und 3. Kind sollte die Anhebung der Freibeträge über die in der Vorlage enthaltene Höhe hinaus gehen.

Auch der Gebührensatz von derzeit 13% muss verringert werden.

Für die Bagatellgrenze bittet der STEB um eine Prüfung, ob bereits 10,-€ praktikabel wären.

¹ Nur in kreisfreien Städten ist die Kommune als Kreis auch Träger der Sozialhilfe. Als einzige vergleichbare Kommune kann in Thüringen nur Erfurt gelten. In Erfurt entspricht das Verhältnis von eigenen Steuereinnahmen zu Schlüsselzuweisungen den Jenaer Verhältnissen. In Erfurt zahlten Eltern 2013 12,23% der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung, wogegen in Jena 16,68% durch die Eltern aufgebracht wurden.

Der STEB empfiehlt Gebührenschuldern generell die Möglichkeit einzuräumen, auf Antrag, die Festsetzung der Gebühr als vorläufig gelten zu lassen, bis durch den Gebührenschuldner für das entsprechende Jahr ein Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden kann. Hintergrund ist, dass auch bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oftmals erhebliche Kosten entstehen, die u.a. im Zusammenhang mit dem Einkommenserwerb stehen (z.B. Fahrtkosten) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit deutlich mindern. Dies muss nach Meinung des STEBs Berücksichtigung finden können.

Die Anpassung der Pauschalabzüge vom monatlichen Bruttoeinkommen an die ThürHortkBVO führt zu einer deutlich stärkeren Belastung insbesondere aller Angestellten (steuer- und sozialversicherungspflichtiges Einkommen). Die innerhalb der Vorlage ausgeführten Erhöhungen der Freibeträge und die Absenkung des Gebührensatzes auf 11 % gleichen dies nicht aus. Der STEB fordert daher die Beibehaltung der bisherigen pauschalen Abzugsbeträge.

Da die Pauschalabzüge nicht in allen Fällen den tatsächlichen Abzügen für Lohnsteuer und SV-Beiträgen entsprechen, muss es auf Antrag möglich sein, dass Gebührenschuldner ihre konkreten Beiträge nachweisen, die dann vom Einkommen abzuziehen sind. Darüber hinaus befürwortet der STEB die Vereinfachung der Vorschriften zu den Mitwirkungspflichten von Eltern.

Die Ausweisung des städtischen Anteils der Kitakosten im Punkt 2.1 der Vorlage ist irreführend. Die tatsächlichen Mittel, die Jena für Kitas zur Finanzierung der Kinderbetreuung vom Land erhält, sind wesentlich höher, als in der Vorlage und in FAQ 15 beschrieben, da der wesentliche Anteil der Landeszuschüsse über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) erfolgt.² Dies wird nach Einschätzung des STEB nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Eingewöhnungszeit sollte weiterhin 2 Wochen kostenfrei sein. Eine höhere Kostenbeteiligung für Eltern, die ihre Kinder mehr als 9 Stunden betreuen lassen (müssen!), lehnt der STEB ab. Wenn jedoch beides durchgesetzt werden soll, so fordert der STEB die aus diesen Maßnahmen resultierenden Mehreinnahmen mit den geplanten Mehreinnahmen aus der allgemeinen Gebührenerhöhung zu verrechnen, weil diese Maßnahmen sonst letztlich einer zusätzlichen Gebührenerhöhung entsprechen.

Hochachtungsvoll



Tim Wagner
(Vorsitzender des Stadteltererbeirates Jena)

² §19 (1) ThürKitaG: „Das Land beteiligt sich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Wesentlichen über die Schlüsselzuweisungen und mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschale)“